



# Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Bezirk: Klagenfurt-Land

St. Martin a. T. 4, 9212 Techelsberg am Wörther See

Telefon-Nr.: +43 (0)4272/6211, Fax-Nr.: +43 (0)4272/6211-20, E-Mail: techelsberg@ktn.gde.at

Homepage: www.techelsberg.gv.at, Tourismusbüro Tel. +43 (0)4272/2248

## NIEDERSCHRIFT

über die am **Mittwoch, den 03. April 2024**, im **Festsaal des Gemeindezentrums Techelsberg am Wörther See** stattgefundenen 1. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2024.

**Beginn: 18:00 Uhr**

**Ende: 20.30 Uhr**

### **Anwesende:**

Vorsitzender:	Bürgermeister Koban Johann
Gemeindevorstandsmitglieder:	Vzbgm. Lauchard Renate Vzbgm. Buxbaum Alfred GV DI Rudolf Grünanger
Mitglieder des Gemeinderates:	Krakolinig Werner BA Eiper Erich Goritschnig Silke Pagitz Matthias Kempfer Alexandra Retzl Mario Krammer Barbara Ing. Wanker Wolfgang Kamnik Gerhard Langer Markus
Ersatzmitglieder:	Kavalirek Ingo Brugger Philipp Kogler Verena Rasinger Iris BA Mag. Ackerer Hannes
Entschuldigt:	Reiter Nadja BA MSc, Müller Markus MSc BSc, Posratschnig Stefan, Kogler Konrad, Kollmann-Smole Daniela
Gemeindeverwaltung:	AL Kopatsch Gerhard (Amtsleitung und Schriftführung) Finanzverwaltung: Dollenz Nadine zu Punkten 4 und 5

### **Tagesordnung:**

1. Bestellung der Niederschriftprüfer gemäß § 45 Abs. (4) der K-AGO
2. Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023  
Gemäß § 45 Abs. (5) der K-AGO
3. Kontrollausschusssitzung am 19.03.2024: Bericht des Ausschusses

4. Rechnungsabschluss 2023: Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2023 gemäß § 54 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz K-GHG
5. Berichte der Betriebsleiter über nachstehende Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:
  - a) Gemeindemüllbeseitigungsbetrieb
  - b) Betrieb für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden
  - c) Gemeindewasserversorgungsanlagenbetrieb
  - d) Gemeindeabwasserbeseitigungsanlagenbetrieb
6. Errichtung Kindertagesstätte – KITA: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergaben entsprechend dem Ausschreibungsergebnis
7. Bonus für interkommunale Zusammenarbeit: Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der IKZ-Bonus-Verwendung für die Jahre 2024 bis 2026 für die interkommunale Aufgabenerfüllung (Schulgemeindeverband)
8. Gebührenbremse 2024: Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel und Festlegung, in welcher Art und Weise die Gemeindebürger informiert werden
9. Ankauf Objekt Sekull 29, 9212 Techelsberg a.WS.: Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf des Objektes Sekull Nr. 29, Parzelle Nr. 1915, KG St. Martin, für eine zukünftige Verbreiterung des Hasendorferweges
10. Hasendorferweg – Eingabe der Bürgerinitiative: Beratung und Beschlussfassung über die Eingabe von Frau Gabriele Toufar vom 22.02.2024 für die Bürgerinitiative Hasendorferweg
11. Fahrverbot St. Martinerweg: Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachte Petition, mit welcher die sofortige Aufhebung des Fahrverbotes gefordert wird
12. Änderung des Flächenwidmungsplanes: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der Kundmachung vom 09.02.2024, Zahl: 36/54/2023-III, betreffend die Punkte 3/2023 und 6/2023 bis 14b/2023
13. Aufhebung von Aufschließungsgebieten: Beratung und Beschlussfassung von Verordnungen, mit welchen Aufschließungsgebiete entsprechend der Kundmachung vom 09.02.2024, Zahl: 36/55/2023-III, betreffend die Punkte A01/2023 und A04/2023 aufgehoben werden
14. Flurbereinigungsverfahren „Techelsberg Gemeinde – AG Ortschaft Töpriach“ Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung betreffend die Übernahme der Grundstücke Nr. 572, 581 und 640, alle KG St. Bartllmä, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See
15. Vermessung im Bereich der „Karlerstraße“: Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1221/23, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung, sowie Festlegung des Kaufpreises
16. Bericht des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und gibt bekannt, dass das heute anwesende Ersatzmitglied, Herr Mag. Hannes Ackerer, anzugeloben ist. Daraufhin wird Herr Mag. Hannes Ackerer gemäß § 21 Absatz (5) der K-AGO angelobt. Der Bürgermeister gibt danach bekannt, dass nachstehende Ersatzgemeinderatsmitglieder an der heutigen Sitzung teilnehmen: Kavalirek Ingo, Brugger Philipp, Kogler Verena, Rasinger Iris BA und Mag. Ackerer Hannes. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

**Punkt 1.**

(Bestellung Niederschriftprüfer)

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Niederschriftprüfer entsprechend der Reihenfolge von der ÖVP-GR-Fraktion und der SPÖ-GR-Fraktion gestellt werden sollen. Daraufhin werden von der ÖVP-GR-Fraktion, Herr GR Matthias Pagitz, und von der SPÖ-GR-Fraktion, Herr GR Mario Rettl, als Niederschriftprüfer bestellt.

**Punkt 2.**

(Richtigstellung der Niederschrift vom 14.12.2023)

Der Vorsitzende führt aus, dass die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 von den Niederschriftprüfern gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO überprüft und unterfertigt wurde. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die vorliegende Niederschrift ein Einwand besteht. Gegen die vorliegende Niederschrift wurde kein Einwand erhoben.

**Punkt 3.**

(Kontrollausschusssitzung am 19.03.2024)

Der Ausschussobmann GR Ing. Wolfgang Wanker berichtet, dass am 19.03.2024 eine Sitzung des Kontrollausschusses mit dem Schwerpunkt der Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2023 stattgefunden hat. Der Rechnungsabschluss wurde zuvor bereits von der Gemeindeabteilung geprüft. Der Kontrollausschuss hat eine stichprobenartige Querprüfung des Rechnungsabschlusses und der Belege vorgenommen, sowie den Kassenbestand und die Rücklagenparbücher geprüft. Es wurden keine Mängel festgestellt.

**Punkt 4.**

(Rechnungsabschluss 2023)

Der Bürgermeister bedankt sich eingangs bei der Finanzverwalterin für die sorgfältige und umfangreiche Erstellung der Unterlagen. Er bringt die Summen der Ergebnisrechnung, der Finanzierungsrechnung und der Vermögensrechnung zur Verlesung.

Auf Ersuchen des Bürgermeisters gibt die Finanzverwalterin bekannt, dass grundsätzlich die Finanzierungsrechnung mit einem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von € 708.674,46 positiv abgeschlossen wurde. Um das tatsächliche Ergebnis der Jahresrechnung feststellen zu können, müssen jedoch verschiedene Bereinigungen (Gebührenhaushalte, Entnahmen von Zahlungsmittelreserven, Zuführungen an die Rücklagen etc.) berücksichtigt und herausgerechnet werden. Daraufhin wird von der Finanzverwalterin das diesbezügliche Begutachtungsformular der Gemeindeabteilung erörtert, wonach das bereinigte Haushaltsergebnis des Finanzierungshaushaltes in der operativen hoheitlichen Gebarung laut Rechnungsabschluss 2023 ein Minus von € 110.351,60 aufweist, welches jedoch hauptsächlich auf die vorgenommenen Rücklagenzuführungen (Allgemeine Rücklage, Rücklage Grundkauf sowie Rücklage Abfertigung Kindergarten) zurückzuführen ist.

Ohne die vorgenommenen Rücklagenzuführungen wäre das Ergebnis der Finanzierungsrechnung mit € 117.918,28 positiv gewesen.

GV DI Rudolf Grünanger führt aus, dass wesentliche Veränderungen gegenüber dem Voranschlag nicht eingetreten sind. Das Ergebnis ist zwar negativ, wobei aber die angelegten Rücklagen und die umgesetzten Vorhaben positiv zu betrachten sind. Im Vergleich zum Schnitt der Kärntner Gemeinden handelt es sich um einen durchaus versöhnlichen Rechnungsabschluss.

Vzbgm. Alfred Buxbaum führt aus, dass der Rechnungsabschluss aufgrund der neuen Bestimmungen nicht leicht nachvollziehbar und verständlich ist. Die Gemeinde Techelsberg am Wörther See konnte aber einen hohen Level halten und ist die Ansparung von Rücklagen wichtig.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Rechnungsabschluss 2023 mit nachstehendem Ergebnis:

### **Ergebnisrechnung** Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€ 6.220.138,32
Aufwendungen:	€ 6.133.039,83
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 53.327,15
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 232.894,32
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	- € 92.468,68

### **Finanzierungsrechnung**

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):	
Einzahlungen:	€ 6.178.524,60
Auszahlungen:	€ 6.239.793,74
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	- € 61.269,14

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)	
Einzahlungen:	€ 2.269.268,67
Auszahlungen:	€ 2.001.320,01
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 267.948,66

Veränderung an liquiden Mitteln:	
Anfangsbestand liquide Mittel:	€ 2.356.382,68
Endbestand liquide Mittel:	€ 2.563.062,20
davon Zahlungsmittelreserven	€ 1.214.875,43

### **Vermögensrechnung:**

Summe AKTIVA:	€ 37.178.707,47
Summe PASSIVA:	€ 37.178.707,47
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	€ 6.902.873,40

**Punkt 5.**  
**(Berichte der Betriebsleiter)**

**a) Bericht Gemeinemüllbeseitigungsanlagenbetrieb 2023**  
**Betriebsleiterin: Nadine Dollenz**

**Ergebnis laut Jahresrechnung 2023:**

Der Ergebnishaushalt konnte mit einem positiven Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen in Höhe von € 29.523,48 abgeschlossen werden.

Der Finanzierungshaushalt konnte mit einem positiven Nettofinanzierungssaldo (Liquiditätssaldo, Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung) in Höhe von € 2.714,93 abgeschlossen werden.

Am Rücklagensparbuch befindet sich ein Guthaben in Höhe von € 17.629,37

Der Beitrag der Gemeinde an das WSZ betrug für das Jahr 2023 € 29.680,00.

**Personal:**

Die Betriebsleitung wird durch die Betriebsleiterin vorgenommen.

Die Reinigung der Müllinseln erfolgt durch die Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde.

**Abrechnung der Betriebs- und Personalkosten mit dem WSZ-Moosburg-Pörschach-Techelsberg:**

Gem. § 3 der Satzungen des Wertstoffsammelverbandes Moosburg-Pörschach-Techelsberg vom 22.12.1994 werden die laufenden Personal- und Betriebskosten im Verhältnis des jeweils geltenden Volkszählungsergebnisses aufgebracht und berechnet.

Der vorläufige Beitrag der Gemeinde an das WSZ beträgt für das Jahr 2024 € 30.000,--

Der Vermögensanteil der Gemeinde Techelsberg a. WS. am WSZ beläuft sich auf 33 %.

**Situation des Müllbeseitigungsbetriebes:**

Mit der geltenden Müllabfuhrgebühr wird noch das Auslangen gefunden, sodass eine Erhöhung derzeit nicht erforderlich ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich ab dem Jahr 2023 und auch dem Jahr 2024 das Entgelt für die Müllabfuhrentsorgung auf Grund der massiven Steigerung des Verbraucherpreisindex deutlich erhöht hat, sodass in Zukunft ein ausgeglichener Müllgebührenhaushalt immer schwieriger erzielt werden kann.

Aus diesem Grunde wird aus Sicht der Betriebsleiterin empfohlen, die für die Gemeinde Techelsberg a. WS. vorgesehenen Mittel der Gebührenbremse in Höhe von € 37.245 für das Jahr 2024 für den Müllhaushalt zu verwenden, um eine Erhöhung der Müllabfuhrgebühren gegenüber den Bürgern zu vermeiden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Müllbeseitigungsbetrieb reibungslos funktioniert und den Zielen der Satzungen entsprochen wird.

**b) Bericht Betrieb für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und  
Geschäftsgebäuden 2023 – Betriebsleiterin Nadine Dollenz**

**Ergebnis laut Jahresrechnung 2023:**

Der Ergebnishaushalt konnte mit einem positiven Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen in Höhe von € 9.425,85 abgeschlossen werden.

Der Finanzierungshaushalt konnte mit einem positiven Nettofinanzierungssaldo (Liquiditätssaldo, Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung) in Höhe von € 7.610,64 abgeschlossen werden.

Am Rücklagensparbuch befindet sich ein Guthaben in Höhe von € 22.205,13

**Personal:**

Entsprechend den Bestimmungen obliegt die Leitung des Betriebes der Betriebsleiterin.

**Situation des Betriebes:**

Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Gebäudes werden seit 01.05.2023 an Frau Chiara Rinaldis vermietet. Sie betreibt dort das Bistro Siamo. In diesem Gebäude ist auch das Fremdenverkehrsamt untergebracht. Das Obergeschoss wird bis auf einen Raum, der als Aufenthaltsraum für die Bauhofmitarbeiter genutzt wird, von der Firma RBTC GmbH gemietet.

Im Jahr 2023 wurde für das Gebäude ein Fernwärmeanschluss vorgenommen.

Zusammenfassend ist seitens der Betriebsleiterin auszuführen, dass den Zielen der Satzungen entsprochen und das Gebäude zur Gänze genutzt wird.

**c) Bericht Gemeindewasserversorgungsanlagenbetrieb 2023  
Betriebsleiter: AL Gerhard Kopatsch**

**1. Ergebnis laut Jahresrechnung 2023:**

Der Ergebnishaushalt musste mit einem negativen Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen in Höhe von € - 25.929,31 abgeschlossen werden.

Der Finanzierungshaushalt musste mit einem negativen Nettofinanzierungssaldo in Höhe von € - 115.322,07 abgeschlossen werden, was hauptsächlich mit den gestiegenen Zinsleistungen und den erhöhten Stromkosten begründet ist.

Am Rücklagensparbuch befindet sich per 31.12.2023 ein Guthaben in Höhe von € 159.099,72. Hinkünftig werden für den Haushaltsausgleich die Rücklagen bzw. die Überschüsse aus den Vorjahren herangezogen werden müssen.

**2. Schulden:**

Schuldenstand 2022	€ 5.434.121,--
Schuldentilgung 2023	€ 472.919,--
Schuldenstand p. 31.12.2023 (ohne K-WWF)	€ 4.961.202,--
	=====

Die Darlehen des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds belaufen sich auf € 3.674.175,--, deren Rückzahlungen, abhängig vom jeweiligen Bauabschnitt, erst ab dem Jahr 2028 erfolgen.

### **3. Darlehensaufnahmen:**

Insgesamt gesehen verfügt die Gemeinde über ein, der derzeitigen Zinsentwicklung bei den variabel verzinsten Darlehen angepasstes Finanzierungsportfolio mit einem Durchschnittszinssatz von 3,936 %.

### **4. Gebühren:**

Im Jahre 2019 wurde eine Folgelastenberechnung durch die Fa. Quantum vorgenommen. Die Empfehlung ergab, dass die Wasserbezugsgebühren ab dem Jahr 2021 jährlich um 2 % angehoben werden sollen. Dieser Empfehlung ist der Gemeinderat nachgekommen und wurde eine dementsprechende Verordnung im Jahr 2020 beschlossen.

### **5. Personalsituation**

Die Leitung des Betriebes obliegt dem Betriebsleiter. Im Außenbereich ist Herr Christian Dollenz als Wassermeister tätig, welcher von Herrn Pagitz Harald und den weiteren Bauhofmitarbeitern unterstützt wird.

### **6. Allgemeines – Ausblick:**

Die Endabrechnung der Baumeisterarbeiten für die WVA BA 11 (Töschling – Saag) konnte nunmehr endgeprüft und abgeschlossen werden. Derzeit werden die Unterlagen für die Kollaudierung zusammengestellt. Der Bewilligungsbescheid für die wasserrechtliche Endüberprüfung des Bauabschnittes BA 11 wurde von der Behörde erlassen.

Größere Sanierungen sind zeitnah nicht erforderlich, sodass derzeit die laufenden Erhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass den Zielen der Betriebssatzung entsprochen wird..

## **d) Bericht Gemeindeabwasserbeseitigungsanlagenbetrieb 2023** **Betriebsleiter: AL Gerhard Kopatsch**

### **1. Ergebnis laut Jahresrechnung 2023:**

Der Ergebnishaushalt wurde mit einem positiven Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen in Höhe von € 261.849,49 abgeschlossen.

Der Finanzierungshaushalt konnte mit einem positiven Nettofinanzierungssaldo in Höhe von € 150.995,24 abgeschlossen werden.

Am Rücklagensparbuch befindet sich per 31.12.2023 ein Guthaben in Höhe von € 513.245,72

### **2. Schulden:**

Schuldenstand 2022	€ 2.722.808,--
Schuldentilgung 2023	<u>€ 349.640,--</u>
Schuldenstand p. 31.12.2023 (ohne K-WWF)	<u>€ 2.373.168,--</u>

Die Darlehen des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds belaufen sich auf € 1.639.168,--, deren Rückzahlungen, abhängig vom jeweiligen Bauabschnitt, erst ab dem Jahr 2028 erfolgen.

### **3. Darlehensaufnahmen:**

Insgesamt gesehen verfügt die Gemeinde über ein, der derzeitigen Zinsentwicklung bei den variabel verzinsten Darlehen angepasstes Finanzierungsportfolio mit einem Durchschnittszinssatz von 4,539 %.

#### **4. Gebühren:**

Die im Jahre 2019 von der Firma Quantum vorgenommene Folgelastenberechnung empfiehlt ab dem Jahre 2021 eine Erhöhung auf € 3,00 inkl. Mwst und sodann eine jährliche Erhöhung um 2,7 %. Dieser Empfehlung ist der Gemeinderat nachgekommen und hat eine dementsprechende Verordnung erlassen.

#### **5. Personalsituation**

Die Leitung des Betriebes erfolgt durch den Betriebsleiter. Im Außenbereich ist Herr Christian Dollenz tätig, welcher von Herrn Pagitz Harald und den weiteren Bauhofmitarbeitern unterstützt wird.

#### **6. Allgemeines – Ausblick:**

Sanierungen sind zeitnah nicht erforderlich, sodass derzeit die laufenden Erhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass den Zielen der Betriebssatzung entsprochen wird.

#### **Punkt 6.**

##### **(Errichtung Kindertagesstätte – KITA – Auftragsvergaben)**

GR Ingo Kavalirek verlässt aufgrund seiner Befangenheit den Saal und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung die Auftragsvergabe für die Baumeisterarbeiten beschlossen wurde. Nunmehr wurde vom Architekturbüro die Angebotseinholung für die restlichen Gewerke vorgenommen und eine Vergabeempfehlung erstellt. Der Bürgermeister bringt die jeweiligen Bestbieter zur Verlesung.

Er führt aus, dass auch die einheimischen Betriebe zu einer Angebotslegung eingeladen wurden und teilweise als Bestbieter hervorgegangen sind.

Erfreulicherweise liegen die Gesamtkosten entsprechend dem Ausschreibungsergebnis netto um rund € 74.000,- unter den geschätzten Errichtungskosten.

GR Mario Retzl bedankt sich beim Gemeinderat und Frau Vzbgm. Lauchard für die gute Entscheidung in der letzten Gemeinderatssitzung, die Vergaben durch den Gemeinderat beschließen zu lassen.

Für Vzbgm. Renate Lauchard ist die Errichtung der Kindertagesstätte ein wichtiges Projekt, welches von allen Gemeinderatsparteien mitgetragen werden soll. Es freut sie persönlich, dass alle an die Umsetzung geglaubt haben, was nicht immer ganz einfach war.

Auch die Zwischenlösung mit der Betriebstagesmutter war Neuland und konnte mit dem AVS ein kompetenter Partner gefunden werden. Für den zukünftigen Betrieb ist durch die Eingliederung beim Kindergarten und die bewährte Betriebsführung über die Pfarre mit Unterstützung der Caritas ein nahtloser Übergang gesichert.

#### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Auftragsvergaben entsprechend der Vergabeempfehlung vom 13.03.2024 an nachstehende Firmen:

*Außenvollwärmeschutz*

**Malerei A&N**

Alte Straße 9  
9701 Rothenthurn

Angebotssumme (inkl 5% NL) -netto	21 864,48.- €
+20 % Mwst.	4 372,89.- €
<b>Angebotssumme – brutto</b>	<b>26 237,37.- €</b>

*Zimmerer*

**Holzbau J. Wurzer GmbH**

Unterwinklern 20  
9220 Velden

Angebotssumme (inkl 6% NL) -netto	61 903,70.- €
+20 % Mwst.	12 380,74.- €
<b>Angebotssumme – brutto</b>	<b>72 284,44.- €</b>

*Dachdecker/Spengler/ Dachflächenfenster*

**A. Leopold GmbH**

Klagenfurter Straße 8  
9560 Feldkirchen

Angebotssumme (inkl 7% NL) -netto	58 602,64.- €
+20 % Mwst.	11 720,53.- €
<b>Angebotssumme – brutto</b>	<b>70 323,17.- €</b>

*Fliesenleger*

**Fliesen Koller GmbH**

Jessenigstraße 6  
9220 Velden am Wörther See

Angebotssumme (inkl 10% NL) -netto	10 413,81.- €
+20 % Mwst.	2 082,76.- €
<b>Angebotssumme – brutto</b>	<b>12 496,57.- €</b>

*Bautischler*

**Ingo Kavalirek**

Töschling 102  
9212 Techelsberg am Wörthersee

Angebotssumme – netto	9 704,00.- €
+20 % Mwst.	1 940,80.- €
<b>Angebotssumme – brutto</b>	<b>11 644,80.- €</b>

*Bodenleger*

**Schatz Böden GmbH**

Mühlgangweg 1  
9400 Wolfsberg

Angebotssumme (inkl 5% NL) -netto	13 376,95.- €
+20 % Mwst.	2 675,39.- €
<b>Angebotssumme – brutto</b>	<b>16 052,34.- €</b>

*Trockenbau*  
**Buxbaum Trockenbau**  
St. Martin 54  
9212 Techelsberg

Angebotssumme (inkl 6% NL) -netto	22 925,66.- €
+20 % Mwst.	4 585,13.- €
<b>Angebotssumme – brutto</b>	<b>27 510,79.- €</b>

*Fenster*  
**Strussnig GmbH**  
Millstätter Straße 61  
9541 Einöde

Angebotssumme -netto	21 942,16.- €
+20 % Mwst.	4 388,42.- €
<b>Angebotssumme – brutto</b>	<b>26 330,58.- €</b>

*Maler*  
**Malerei A&N**  
Alte Straße 9  
9701 Rothenthurn

Angebotssumme (inkl 5% NL) -netto	11 820,38.- €
+20 % Mwst.	2 364,07.- €
<b>Angebotssumme – brutto</b>	<b>14 184,45.- €</b>

*HKLS*  
**HKLS-Installationen Kogler GmbH**  
Wasserstraße 3  
9062 Moosburg

Angebotssumme – netto	20 771,09.- €
+20 % Mwst.	4 154,22.- €
<b>Angebotssumme – brutto</b>	<b>24 925,31.- €</b>

*Elektroarbeiten*  
**W.E.S.S. GmbH**  
St. Eydener-Straße 476  
9536 St. Eydien

Angebotssumme – netto	17 643,50.- €
+20 % Mwst.	3 528,70.- €
<b>Angebotssumme – brutto</b>	<b>21 172,20.- €</b>

*Möbliering*  
**Ebhardt GmbH**  
Pitzelstättenweg 78  
9061 Klagenfurt am Wörthersee

Angebotssumme – netto	32 080,00.- €
+20 % Mwst.	6 416,00.- €
<b>Angebotssumme – brutto</b>	<b>38 496,00.- €</b>

### **Punkt 7.**

#### **(Bonus für interkommunale Zusammenarbeit)**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Bonus für interkommunale Zusammenarbeit für die Jahre 2024 bis 2026 auch für die interkommunale Aufgabenerfüllung im Wege von bestehenden Gemeindeverbänden, wie dem Schulgemeindeverband, gewährt werden kann. Dieser Betrag beläuft sich jährlich auf maximal € 50.000,--, somit für drei Jahre auf insgesamt € 150.000,--. Nachdem das IKZ-Vorhaben der Sanierung der WC-Anlagen am Forstsee in Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Velden abgeschlossen wird und keine weiteren IKZ-Vorhaben anstehen, soll der IKZ-Bonus für die Jahre 2024 bis 2026 von jeweils € 50.000,-- für die interkommunale Aufgabenerfüllung des bestehenden Schulgemeindeverbandes Klagenfurt-Land zum Zweck der Zahlung der „Schulgemeindeverbandsumlage“ verwendet werden. Die Schulgemeindeverbandsumlage beläuft sich jährlich auf rund € 75.000,--. Durch diese Zweckbindung und Vorgangsweise verfallen einerseits die IKZ-Bonus-Zahlungen nicht, was andererseits den kommunalen Haushalt verstärkt.

#### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Verwendung des IKZ-Bonus für die Jahre 2024 bis 2026 von jährlich jeweils € 50.000,-- für die interkommunale Aufgabenerfüllung des Schulgemeindeverbandes Klagenfurt-Land zum Zweck der Zahlung der „Schulgemeindeverbandsumlage“.

### **Punkt 8.**

#### **(Gebührenbremse 2024)**

Der Bürgermeister informiert, dass der Bund finanzielle Mittel für eine Gebührenbremse zur Verfügung gestellt hat. Mit diesen Mittel sollen die Gebührenhaushalte entlastet und Erhöhungen vermieden werden.

Der Gemeinderat hat einen Beschluss über die Verteilung der Mittel zu fassen. Es erging die Empfehlung, die Mittel im Müllgebührenhaushalt zu verwenden. Zur Begründung ist auszuführen, dass alle Gemeindebürger gleichermaßen von den Mitteln profitieren sollen, was nur beim Müllhaushalt zutrifft, weil alle Gemeindebürger ihre Abfallentsorgung von der Gemeinde vornehmen lassen müssen. Bei der Wasserversorgung bzw. der Abwasserbeseitigung ist dies nicht der Fall, da nicht alle Bewohner an den Anlagen angeschlossen sind.

Im Sinne der Empfehlung der Kärntner Landesregierung und auch aufgrund des Umstandes, dass der Müllhaushalt im Voranschlag 2024 bereits einen negativen Saldo aufweist, sollen die Mittel im „Ansatz 852 für den Betrieb der Müllbeseitigung“ verwendet werden. Durch diese Mittelverwendung kann eine Erhöhung der Müllabfuhrgebühren vermieden werden, was auch den Sinn und Zweck der Gebührenbremse darstellt.

Gleichzeitig ist auch festzulegen, in welcher Art und Weise die Gemeindebürger über die Verwendung der Mittel und deren Auswirkungen auf den jeweiligen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit informiert werden. Diese Information kann entweder in einem an die Gemeindebürger adressierten Schreiben oder auch durch Veröffentlichung in amtlichen Mitteilungsmedien der Gemeinde, wie beispielsweise der Homepage oder der Gemeindezeitung erfolgen.

Als verwaltungswirtschaftlichen Gründen soll die Information der Gemeindebürger über die Homepage der Gemeinde Techelsberg am Wörther See und den „Techelsberger Gemeindenachrichten“ erfolgen.

GV DI Rudolf Grünanger meint, dass die zwei in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossenen Petitionen zwar nur einen Tropfen auf dem heißen Stein darstellen, es jedoch Reaktionen, wie etwa dieser Zuschuss, auf die prekäre Finanzsituation der Gemeinden gibt

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Verwendung der ausbezahlten Mittel im „Ansatz 852 für den Betrieb der Müllbeseitigung“ und die Information der Gemeindebürger über die Homepage der Gemeinde Techelsberg am Wörther See und den „Techelsberger Gemeindenachrichten“.

### **Punkt 9.** **(Ankauf Objekt Sekull 29)**

Der Bürgermeister führt aus, dass sich entlang des Hasendorferweges im Kurvenbereich am Grundstück Nr. 1915, KG St. Martin, das Objekt Sekull 29, welches bewohnt wird, befindet. Dieses Objekt ist direkt an die vorbeiführende Straße herangebaut, wodurch eine Engstelle gegeben ist. Der Eigentümer des Objektes, Herr Manfred Dobernig, ist nach langjährigen Gesprächen bereit, das Grundstück und das darauf befindlichen Haus zum Preis von € 36.000,- an die Gemeinde Techelsberg am Wörther See zu verkaufen. Weiters müsste ein lebenslanges Wohnrecht für die Bewohnerin grundbücherlich sichergestellt werden.

Im Falle des Erwerbes des Grundstückes durch die Gemeinde besteht sodann hinkünftig die Möglichkeit, das Objekt abzutragen und die Straße im gegenständlichen Bereich zu verbreitern und die Engstelle somit zu beseitigen. Der Bürgermeister spricht sich daher dafür aus, dieses Grundstück für die Gemeinde zu sichern und aus diesem Grunde zu erwerben.

Die Finanzierung des Grundankaufes kann über die „Rücklage Grundankauf“ erfolgen.

GR Ing. Wolfgang Wanker hält den Ankauf dieses Grundstückes ebenfalls für eine gute Idee, gibt er jedoch in Bezug auf das einzuräumende Wohnrecht zu bedenken, dass dadurch für die Gemeinde Techelsberg am Wörther See als Eigentümer des Gebäudes eventuell hohe Kosten für die Gebäudeerhaltung (z.B. Erneuerung Heizungsanlage, Dach etc) anfallen können. Der Kaufpreis ist für eine Straßenverbreiterung relativ hoch und kommen hiezu noch die Erhaltungs- und in späterer Folge auch die Abbruchkosten.

Weiters weist er darauf hin, dass sich am Nachbargrundstück Nr. 1415 ein kleines Gebäude befindet, welches nicht vom Kaufgegenstand umfasst ist und somit im Falle eines Abbruches des Gebäudes Sekull 29 stehen bleiben würde. Es müsste daher zuvor geklärt werden, wem dieses Gebäude gehört und ob dieses auch abgetragen werden kann.

Der Bürgermeister meint, dass es sich heute um eine Grundsatzbeschlussfassung handelt, ob das Grundstück und das Gebäude überhaupt von der Gemeinde angekauft werden sollen. Den endgültigen Kaufvertrag mit den Vertragsdetails, welche von einem Anwalt zu erstellen wären, muss dann ohnehin der Gemeinderat beschließen. Hinsichtlich des Gebäudes am Grundstück Nr. 1415 teilt der Bürgermeister mit, dass dieses von der Bewohnerin mitgenutzt wird. Eigentümer dieses Grundstückes ist aber nicht Herr Dobernig. Aus seiner Sicht müsste die Mieterin, weil diese keine Miete zahlt, die Kosten für die Erhaltung des Gebäudes tragen.

GV DI Rudolf Grünanger spricht sich ebenfalls für eine Abklärung der Kosten aus und schließt sich den Ausführungen von GR Ing. Wolfgang Wanker an. Aus seiner Sicht können die angesprochenen Thematiken auch ohne eines Gemeinderatsbeschlusses abgeklärt werden. Er ist sehr für eine vorsorgliche Verkehrslösung, mit welcher beim Hasendorferweg mit dem Ankauf der Ausweichen begonnen wurde.

Auch Vzbgm. Alfred Buxbaum spricht an, dass am kaufgegenständlichem Grundstück Nr. 1915 zwei Gebäude stehen, sich aber auch am Nachbargrundstück Nr. 1415 im direkten Anschluss an das Wohngebäude Sekull 29 ein weiteres Gebäude befindet. Es muss daher geklärt werden, ob diese Gebäude zusammengehören oder nicht. Auch die durch das Wohnrecht entstehenden Kosten müssen vor der Abstimmung über den Ankauf klar sein.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Zurückstellung dieses Tagesordnungspunktes und die Abklärung der durch das Wohnrecht entstehenden Folgekosten. Ferner hat auch eine Abklärung über das am Grundstück Nr. 1415 befindliche Gebäude zu erfolgen. Nach erfolgter Abklärung hat der Gemeinderat über den Ankauf neuerlich zu befinden.

### **Punkt 10.**

#### **(Hasendorferweg – Eingabe Bürgerinitiative)**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass das Schreiben von Frau Gabriele Toufar im Namen der Bürgerinitiative Hasendorferweg vom 22.02.2024 an die Gemeinderatsmitglieder ergangen ist. Er führt eingangs aus, dass die Gemeinde zwei Grundstücke für die Schaffung von Ausweichen angekauft hat. Auch bei Vermessungen versucht er immer, wenn möglich, Abtretungen an das öffentliche Gut zu verlangen.

Im Wesentlichen geht es um nachstehende Themenbereiche, welche vom Bürgermeister auf Grundlage des Sitzungsvortrages und der eingeholten Gutachten erörtert werden:

- Straßenzustand und Ausweichen
- Mauerbereiche auf Höhe der Objekte Sekull 63, 77 und 103 und Leitschiene
- Gewichtsbeschränkung von 30 Tonnen
- Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h

Daraufhin bringt der Bürgermeister noch den vom Gemeindevorstand als Erledigung dieses Tagesordnungspunktes an den Gemeinderat beschlossenen Antrag zur Verlesung.

Hinsichtlich des Vorwurfes der Untätigkeit hält der Bürgermeister fest, dass seitens der Gemeinde immer wieder Maßnahmen gesetzt wurden. Auch die Maßnahmen entsprechend den Gutachten sollen umgesetzt und die Ausweichen befahrbar hergestellt werden. Die erforderlichen Gutachten als Entscheidungsgrundlage wurden eingeholt.

Auf Anfrage von GR Markus Langer teilt der Bürgermeister mit, dass eine 30 Tonnen Gewichtsbeschränkung in etwa dem Gewicht eines 4-Achs-LKW entspricht und der Gemeinderat eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung beschließen kann, sofern ein positives Gutachten vorliegt, was im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist.

GR Ing. Wanker ist der Auffassung, dass der Gemeinderat auch ohne Vorliegen eines Gutachtens eine Geschwindigkeitsbeschränkung beschließen kann. Er kann sich nicht erinnern, dass bei den vom Gemeinderat seinerzeit beschlossenen Geschwindigkeitsbeschränkungen ein Gutachten als Grundlage vorlag. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass bei Unfällen zwischen Fußgängern und PKW bei 50 km/h die Todesfolge 38 % beträgt. Bei 40 km/h reduziert sich die Todesfolge auf 24 % und bei 30 km/h auf 8 %.

Somit hat eine Geschwindigkeitsbeschränkung, zumal es bei dieser Straße hauptsächlich um Begegnungen zwischen PKW und Fußgänger handelt, schon deutliche Auswirkungen.

Es müssten nur zwei Tafeln für die 30 km/h Beschränkung aufgestellt werden. Die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung obliegt der Exekutive und hat die Gemeinde hierauf keinen Einfluss. Nachdem auch auf die anderen Punkte entsprechend der Eingabe eingegangen wird, sollte auch die Forderung der Geschwindigkeitsbeschränkung erfüllt werden. Die 30 Tonnen Gewichtsbeschränkung ist für ihn aufgrund des Untergrundes verständlich.

Der Bürgermeister gibt hiezu bekannt, dass er weder etwas verhindern will, noch dagegen ist. Er hat überhaupt kein Problem mit der Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h, wenn dem Gemeinderat ein positives Gutachten diesbezüglich vorliegen würde.

Daraufhin teilt der Amtsleiter mit, dass der Gemeinderat oder auch andere Behörden immer nur aufgrund vorliegender Gutachten und nicht willkürlich Entscheidungen treffen dürfen. Bei den bisherigen Geschwindigkeitsbeschränkungen wurde eine Stellungnahme der Polizeiinspektion angefordert.

Auch wegen des Begehrens einer 30 km/h Beschränkung für den Hasendorferweg wurde mit der Polizeiinspektion Pörschach in Kontakt getreten. Von dieser wurde jedoch bekannt gegeben, dass aufgrund der beengten Örtlichkeit und einer nicht nachweisbaren erhöhten Unfallhäufigkeit und dem verpflichteten Fahren auf halbe Sicht keine positive Stellungnahme für die Erlassung der Geschwindigkeitsbeschränkung abgegeben werden kann.

Seitens der Polizeiinspektion wurde daher die Einholung eines Gutachtens bei einem hiezu befähigten Zivilingenieurbüro empfohlen.

Aus diesem Grunde wurde die OK ZT-GmbH zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert und wurde mitgeteilt, dass für die Erlassung einer Verordnung für eine 30 km/h Beschränkung keine fachliche Grundlage besteht.

GV DI Rudolf Grünanger führt aus, dass derzeit im Parlament über Erleichterungen bei der Festlegung von Geschwindigkeitsbeschränkungen diskutiert wird und hinkünftig eventuell auch ohne Gutachten eine Beschränkung durch die Gemeinde erlassen werden kann. Derzeit ist dieses Gesetz jedoch noch nicht in Kraft getreten.

GR Mag. Hannes Ackerer hält fest, dass die überwiegende Mehrheit der Verkehrsteilnehmer vernünftig fährt, jedoch es immer einige wenige gibt, welche zu schnell fahren.

Er glaubt nicht, dass eine Tafel mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung viel bringt, weil ein Gewöhnungseffekt eintritt. Aus seiner Sicht sollten auch bauliche Maßnahme in Zusammenwirken mit der Bürgerinitiative und der Gemeinde zur Geschwindigkeitsreduktion, wie Bodenschweller, Schikanen, Blumentröge, räumliche Verengungen etc., überlegt werden.

Für Vzbgm. Alfred Buxbaum ist es keinesfalls ideal, wenn zu schnell gefahren wird. Er versteht es durchaus, wenn sich die Anrainer dann aufregen.

Es gibt leider immer Ausreißer, die sich nicht an Beschränkungen halten. Es sollte auch mehr an die Vernunft der Autofahrer, beispielsweise über die Gemeindenachrichten, appelliert werden. Es ist beim Hasendorferweg auf halbe Sicht zu fahren und gibt es auch keinen Ausflugsverkehr.

Er ist auch für eine Geschwindigkeitsbeschränkung, wenn diese fachlich fundiert ist. Er kann jedoch nicht gegen das Gesetz und die Gutachten entscheiden. Vielleicht gibt es hinkünftig eine Gesetzesänderung, welche der Gemeinde die Erlassung einer Beschränkung erleichtert. Dann kann über diese Thematik nochmals beraten werden.

## Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die von der Gemeinde angekauften Ausweichen von der Gemeinde befahrbar herzustellen und die von der OK ZT-GmbH im Zuge der Begutachtungen vorgeschlagenen Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen. Die von der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land erlassene Verordnung für ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 30 t höchst zulässigen Gesamtgewicht ist fachlich begründet. Aufgrund des Fehlens einer fachlichen Begründung für eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung fehlt dem Gemeinderat die Grundlage für die Beschlussfassung einer Verordnung.

### Punkt 11. (Fahrverbot St. Martinerweg)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass eine Petition, welche von rund 800 Techelsberger und rund 400 Pörschacher Bürgerinnen und Bürger unterfertigt wurde, bei der Gemeinde eingebracht wurde. Diese Petition wurde von den Initiatoren auch der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vorgelegt.

Hinsichtlich des erlassenen Fahrverbotes gibt der Bürgermeister bekannt, dass er im März 2020 zu Beginn der Bauarbeiten für die Bahnunterführung Leonstein ein Ansuchen an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land gemeinsam mit der Bürgermeisterin von Pörschach unterfertigt hat. Während der Bauphase war für die Anrainer eine herausfordernde Situation aufgrund des massiven Verkehrs gegeben und sollte daher eine Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land erfolgen.

Im Juni 2023 wurde er zu einer Besprechung über diese Thematik eingeladen und hat er noch vor Ort bekannt gegeben, dass er mit der Erlassung eines Fahrverbotes nicht mehr einverstanden ist, weil die Bahnunterführung zwischenzeitlich fertig gestellt wurde und sich das Verkehrsaufkommen wieder normalisieren wird. Gleich anschließend hat im Gemeindevorstand eine Behandlung stattgefunden, bei der der Gemeindevorstand die Erlassung eines Fahrverbotes einstimmig abgelehnt hat. Davon wurden die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land und die Gemeinde Pörschach informiert. Die Bezirkshauptmannschaft hat sodann die „Windischbergstraße“ von der Verordnung herausgenommen und nur mehr für den auf Pörschacher Gemeindegebiet befindlichen „St. Martinerweg“ das Fahrverbot erlassen.

Morgen findet aufgrund der Petition und der Beschwerden eine Besprechung am Gemeindeamt Pörschach im Beisein von Vertretern der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, der Gemeinde Pörschach, der Polizeiinspektion Pörschach und Gutachtern statt. Er hofft, dass eine Lösung für die Aufhebung des Fahrverbotes gefunden werden kann.

Vzbgm. Renate Lauchard teilt mit, dass am 11.07.2023 in der Gemeindevorstandssitzung diese Thematik vorgetragen und einstimmig die Ablehnung der Erlassung einer Verordnung beschlossen wurde. Diese Entscheidung wurde auch nachweislich der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land und der Gemeinde Pörschach übermittelt. Dann hat man lange nichts gehört und wurde davon ausgegangen, dass die Sache damit erledigt ist. Sie war dann sehr überrascht, als die Tafeln, ohne vorherige Information der Bevölkerung, aufgestellt wurden. Der Aufstellungsvorgang gestaltete sich ebenfalls sehr chaotisch, zumal anfangs noch die Vorankünder fehlten.

Die ÖVP-Gemeinderatsfraktion möchte nunmehr alles daran setzen, um diese Verordnung wieder aufzuheben, was nicht leicht sein dürfte, da es sich um eine Verordnung einer Behörde handelt.

Es gibt viele Gründe, die für eine freie Befahrbarkeit der Straße sprechen, wie der Anschluss an das Zentrum Moosburg, die Verbindung nach Feldkirchen, das Wertstoffsammelzentrum, die Ärzte in Moosburg, die Schulsprengelregelung, der sozialmedizinische Betreuungsring und insbesondere auch die Landwirte, welche mit den Traktoren unzumutbare lange Umwege machen müssen.

Die Petition, die Herr Pacher aus der Gemeinde Pörschach initiiert hat und auch von ihr unterstützt wird, wurde von rund 800 Techelsberger Bürgerinnen und Bürgern unterfertigt. Ziel war eine überparteiliche Initiative, weil es um die Sache geht.

Sie hat heute mit Herrn Dr. Kreiner vom Amt der Kärntner Landesregierung, welcher der Vorgesetzte des Gutachters, der das Gutachten als Grundlage für die Verordnungserlassung erstellt hat, gesprochen. Es wurde ihr mitgeteilt, dass es klare Argumente und Gründe geben muss, um aus diesem Szenario wieder herauszukommen. Jedenfalls ist sicher, dass sich auch die Gemeinde Pörschach bewegen muss. Ein Ausstiegsszenario könnte sein, dass entlang der Straße zusätzlich 2 bis 3 Ausweichen neu errichtet werden. Es ist aber auch zu sagen, dass es seinerzeit einen Antrag an die Behörde gegeben und die Behörde darüber entschieden hat. Die Gemeinde Techelsberg a.WS. hat diesen Antrag wieder zurückgezogen, die Gemeinde Pörschach jedoch nicht. Die Bürgermeisterin von Pörschach hat ihr gegenüber mit Gefahr in Verzug argumentiert, was wohl nicht ganz nachvollziehbar ist. Vzbgm. Renate Lauchard hat auch mit dem Bezirkshauptmann gesprochen, welcher eine Evaluierung der Verordnung zugesagt hat. Die Verordnung lautet auch auf „vorübergehend“, wobei ihr nicht klar ist, was damit gemeint sein soll. Vielleicht ist diese Formulierung eine Chance, um eine Lösung zu finden.

Jedenfalls muss die Verordnung wieder aufgehoben werden. Es gilt auch eventuell weitere Straßensperren, wie beispielsweise für die Karlerstraße oder die Köstenbergerstraße zu verhindern.

Für Vzbgm. Alfred Buxbaum handelt es sich um ein heikles Thema, sind jedoch klare Worte notwendig. Die Versetzung der Tafeln war recht dilettantisch. Es gab von Pörschach aus keinen Hinweis auf die Sperre und in Sekull fehlte der Verweis auf die Ausnahmen. Die Verordnung wurde mit 16.11.2023 erlassen und ist bis zur Aufstellung sehr viel Zeit vergangen. Auch ist die Verordnung so formuliert, dass „vorübergehend straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt werden“, was vielleicht eine Möglichkeit für eine Aufhebung bietet. In der Gemeinde Pörschach war weder der Gemeindevorstand noch der Gemeinderat über diese Straßensperre informiert. In der Gemeinde Techelsberg a.WS. erfolgte zumindest im Gemeindevorstand eine Beratung und Beschlussfassung.

Es geht ihm auch um die Verhältnismäßigkeit und darum, dass rund 800 Techelsberger benachteiligt werden. Er verweist auch noch auf die Gewichtsbeschränkungen, welche auch nicht gleichlautend sind.

Er zeigt sich über die eingeleitete Petition erfreut und ist es ihm dabei egal, wer der Initiator war. Die Bürgerinnen und Bürger haben diese Petition freiwillig und ohne Aufforderung unterfertigt.

Der Bürgermeister soll in der morgigen Besprechung klar vorbringen, was die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Techelsberg am Wörther See beschäftigt.

GR Markus Langer führt aus, dass es gerade zum Zeitpunkt der Bauausführung für die Unterführung wichtig war, eine Ausweichstraße zu haben. Er fragt an, ob der Gemeinde das Gutachten für das Fahrverbot vorliegt.

Hiezu teilt der Amtsleiter mit, dass dieses Gutachten bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land angefordert wurde.

Eine Ausfolgung ist jedoch mit dem Verweis, dass die Gemeinde Techelsberg am Wörther See keine Parteistellung hat, bisher unterblieben.

GR Ing. Wolfgang Wanker gibt bekannt, dass der Gemeinderat der Gemeinde Techelsberg am Wörther See über die Beantragung der Straßensperre bzw. die Erlassung der Verordnung nicht informiert wurde. Die Zusendung der Einladung über die Gemeindevorstandssitzung ist noch keine ausreichende Information, da hieraus nur der Tagesordnungspunkt, jedoch nicht dessen Inhalt und die Erledigung ableitbar ist. Es waren daher nur die beiden Fraktionen, welche im Gemeindevorstand vertreten sind, informiert.

Für ihn handelt es sich um einen klaren Behördenfehler. Die Behörde hat eine überregionale Gemeindestraße, die über mehrere Gemeinden führt und als Durchzugsstraße genutzt wird, durch das Fahrverbot abgeschnitten, was nicht zulässig sein kann. Es ist auch die Veröffentlichung der Verordnung zu hinterfragen. Wurde die Verordnung nur in der Gemeinde Pörschach ausgehängt oder wäre ein Aushang auch in der Gemeinde Techelsberg a.WS. erforderlich gewesen, wodurch eine Parteistellung der Gemeinde Techelsberg a.WS. gegeben ist. Auch die Bezeichnung mit „vorübergehend“ ist keine klare Definition und müsste zumindest ein genauer Zeitpunkt in der Verordnung angegeben sein. Aus seiner Sicht ist daher die erlassene Verordnung nicht gesetzeskonform und würde diese ein Jurist beeinspruchen können. Er ist aber auch für gemeinsame Gespräche, um diesen Fehler zu beheben. Es ist ihm auch nicht verständlich, dass in Pörschach keine Information an den Gemeindevorstand und den Gemeinderat ergangen ist und die Bürgermeisterin im Alleingang den Antrag gestellt hat. Er vertritt die Auffassung, dass alle straßenpolizeilichen Maßnahmen vor einer Beantragung vom Gemeinderat beschlossen werden müssen.

Der Amtsleiter gibt hiezu bekannt, dass die Behörde auch ohne Antrag entscheiden kann. Beispielsweise gibt es bei der Verordnung über die Aufstellung von Stopptafeln im Kreuzungsbereich von Straßen oder bei der Erlassung einer Gewichtsbeschränkung auch keinen Gemeinderatsbeschluss als Grundlage. Die Behörde entscheidet aufgrund von Fachgutachten und handelt es sich um keine politische Willensbildung oder Entscheidung. Ob der Bürgermeister alleine oder der Gemeinderat für die Abgabe einer Anregung auf Festlegung einer straßenpolizeilichen Maßnahme an die zuständige Behörde, wie etwa die Erlassung eines Fahrverbotes zuständig ist, müsste abgeklärt werden.

GR Ing. Wolfgang Wanker informiert noch, dass er in seiner Funktion als Kontrollausschussobmann die Gemeindeabteilung um Überprüfung der erlassenen Verordnung angeschrieben hat. Die Gemeindeabteilung hat dieses Schreiben an die Abteilung 7 beim Amt der Kärntner Landesregierung weitergeleitet, welche dieses Schreiben wiederum an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land zur Abgabe einer Stellungnahme weitergeleitet hat.

GR Mag. Hannes Ackerer geht es darum, dass die Beteiligten ohne Gesichtsverlust aus dieser Sache wieder herauskommen. Daher soll der Blick in die Zukunft für eine mögliche Lösung gerichtet werden. Er schlägt die Projektierung eines von der Fahrbahn getrennten Gehweges zwischen Sekull und Windischberg vor. Dadurch würde sich auch die Geschwindigkeit reduzieren, wobei ihm bewusst ist, dass es sich aufgrund des vorhandenen Platzes und der entstehenden Kosten, um kein einfaches Projekt handelt.

Für GV DI Rudolf Grünanger handelt es sich um eine eindeutige Fehlentscheidung der Behörde, weil die Gründe für die seinerzeitige Antragstellung weggefallen sind und sich die Voraussetzungen geändert haben. Es muss auch für die Behörde nachvollziehbar sein, dass „vorübergehend“ auf die Situation abzielt und daher Situationsgebunden zu entscheiden ist.

Erst nach dem Wegfall der damaligen Situation hinterher eine Entscheidung zu treffen, ist keinesfalls akzeptierbar.

Auch was die rechtliche Beurteilung der erlassenen Verordnung angeht, müsste die Gemeinde Techelsberg am Wörther See durchaus auch die Bereitschaft signalisieren, ein Rechtsgutachten zu beauftragen und gegen die Behörde rechtlich vorzugehen.

Die von Herrn GR Mag. Hannes Ackerer angesprochene Gehwegerrichtung hält er ebenfalls für eine gute Idee, welche er jedoch aufgrund der hohen Kosten und der Grundstücksproblematik als langwierig ansieht und derzeit nicht weiterhilft.

Als Lösungsansatz sieht er die Errichtung von zusätzlichen Ausweichen entlang der Straße oder auch eine Ausnahmeregelung für alle Techelsberger Bürgerinnen und Bürger. Jedenfalls soll der Bürgermeister gegenüber der Behörde bei der morgigen Besprechung durchaus entschieden die heute erörterten Lösungsansätze vorbringen und die Aufhebung der Verordnung einfordern.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die eingebrachte Petition vom 21.03.2024 und die sofortige Aufhebung des Fahrverbotes durch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land.

### **Punkt 12.**

#### **(Änderung des Flächenwidmungsplanes)**

Der Bürgermeister bittet den Amtsleiter um Erörterung der Flächenwidmungsplanänderungen, welcher ausführt, dass bei den folgenden Widmungsänderungen alle Gutachten positiv vorliegend und daher die Voraussetzungen für eine Umwidmung gegeben sind.

**Punkt 3/2023** - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 389, KG 72189 Trabenig Ebenfeld, im Ausmaß von ca. 800 m<sup>2</sup>, von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Dorfgebiet (Herbert Bürger).

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (dafür: Bgm. Koban Johann Vzbgm. Buxbaum Alfred, GV DI Rudolf Grünanger, GR Krakolinig Werner BA, GR Eiper Erich, GR Pagitz Matthias, GR Kempfer Alexandra, GR Retzl Mario, GR Krammer Barbara, GR Ing. Wanker Wolfgang, GR Kamnik Gerhard, GR Langer Markus, GR Kavalirek Ingo, GR Brugger Philipp, GR Kogler Verena, GR Rasinger Iris BA, GR Mag. Hannes Ackerer; dagegen: GR Silke Goritschnig) (Vzbgm. Renate Lauchard war bei der Abstimmung nicht anwesend) die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 389, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Ausmaß von ca. 800 m<sup>2</sup>, von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Dorfgebiet (Herbert Bürger) und den Abschluss der Bebauungsverpflichtung in Höhe von € 12.800,--.

GR Silke Goritschnig begründet ihre Gegenstimme mit den bestehenden Baulandreserven in der Gemeinde und dem enormen Flächenverbrauch in Österreich.

**Punkt 6/2023** - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 166/4, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 33 m<sup>2</sup>, von derzeit Ersichtlichmachungen – Hauptbahn – Bestand in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz (Helmut Lampersberger)

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 166/4, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 33 m<sup>2</sup>, von derzeit Ersichtlichmachungen – Hauptbahn – Bestand in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz (Helmut Lampersberger).

**Punkt 8/2023** - Umwidmung des Grundstückes Nr. 1025/139, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von 1.891 m<sup>2</sup>, von derzeit Ersichtlichmachungen – Hauptbahn – Bestand in Verkehrsflächen allgemeine Verkehrsfläche (Gemeinde Techelsberg a.WS.).

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung des Grundstückes Nr. 1025/139, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von 1.891 m<sup>2</sup>, von derzeit Ersichtlichmachungen – Hauptbahn – Bestand in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (Gemeinde Techelsberg a.WS.)

**Punkt 9/2023** - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 184, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 30 m<sup>2</sup>, von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Dorfgebiet (von Amts wegen)

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 184, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 30 m<sup>2</sup>, von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland - Dorfgebiet (von Amts wegen)

**Punkt 10a/2023** - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 916/2, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 48 m<sup>2</sup>, von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Dorfgebiet (von Amts wegen).

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 916/2, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 48 m<sup>2</sup>, von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland - Dorfgebiet (von Amts wegen).

**Punkt 10b/2023** - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 916/2, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 24 m<sup>2</sup>, von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Dorfgebiet (von Amts wegen)

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 916/2, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 24 m<sup>2</sup>, von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland - Dorfgebiet (von Amts wegen)

**Punkt 11/2023** - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1770/1, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 59 m<sup>2</sup>, von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Dorfgebiet (von Amts wegen).

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1770/1, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 59 m<sup>2</sup>, von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland - Dorfgebiet (von Amts wegen)

**Punkt 12/2023** - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1154/1, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 107 m<sup>2</sup>, von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Dorfgebiet (von Amts wegen).

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1154/1, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 107 m<sup>2</sup>, von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland - Dorfgebiet (von Amts wegen)

**Punkt 13/2023** - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1045, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 83 m<sup>2</sup>, von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (von Amts wegen).

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1045, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 83 m<sup>2</sup>, von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (von Amts wegen)

**Punkt 14a/2023** - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 114/1, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Ausmaß von ca. 134 m<sup>2</sup>, von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Dorfgebiet (von Amts wegen).

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 114/1, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Ausmaß von ca. 134 m<sup>2</sup>, von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland - Dorfgebiet (von Amts wegen)

**Punkt 14b/2023** - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 114/1, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Ausmaß von ca. 299 m<sup>2</sup>, von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland (von Amts wegen).

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 114/1, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Ausmaß von ca. 299 m<sup>2</sup>, von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland (von Amts wegen)

### **Punkt 13.**

#### **(Aufhebung von Aufschließungsgebieten)**

Der Bürgermeister bittet den Amtsleiter um Erörterung der von einer Aufhebung des Aufschließungsgebietes betroffenen Punkte. Der Amtsleiter gibt bekannt, dass bei den folgenden Punkten alle Gutachten positiv vorliegen und daher die Voraussetzungen für die Aufhebung des Aufschließungsgebiets gegeben sind.

**Punkt A01/2023** Teilfläche des Grundstückes Nr. 1363, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 737 m<sup>2</sup> (Josef Müller)

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung sowie den Abschluss der Bebauungsverpflichtung in Höhe von € 11.792,00:

**Zahl:** 36/63/2023-III

Techelsberg a.WS., am 03.04.2024

**Betreff:** Änderung des Flächenwidmungsplanes der  
Gemeinde Techelsberg am Wörther See;  
Aufhebung von Aufschließungsgebieten

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 03.04.2024, Zahl: 36/63/2023-III, mit der die Verordnung vom 27.04.2000, Zahl: 170/1/1999-III, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen der §§ 25, 38 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt geändert wird:

### **§ 1**

Bei nachstehend angeführtem, als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstück im Bereich der Gemeinde Techelsberg am Wörther See wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben:

A01/2023 Teilfläche des Grundstückes Nr. 1363, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 737 m<sup>2</sup> (Josef Müller)

### **§ 2**

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:  
(Johann Koban)

**Punkt A04/2023** Teilfläche des Grundstückes Nr. 1168, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß Von ca. 400 m<sup>2</sup> (Roland und Gabriele Sonne)

#### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung:

**Zahl:** 36/64/2023-III

Techelsberg a.WS., am 03.04.2024

**Betreff:** Änderung des Flächenwidmungsplanes der  
Gemeinde Techelsberg am Wörther See;  
Aufhebung von Aufschließungsgebieten

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 03.04.2024, Zahl: 36/64/2023-III, mit der die Verordnung vom 27.04.2000, Zahl: 170/1/1999-III, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen der §§ 25, 38 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt geändert wird:

### § 1

Bei nachstehend angeführtem, als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstück im Bereich der Gemeinde Techelsberg am Wörther See wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben:

A04/2023 Teilfläche des Grundstückes Nr. 1168, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 400 m<sup>2</sup> (Roland und Gabriele Sonne)

### § 2

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:  
(Johann Koban)

#### **Punkt 14.**

**(Flurbereinigung „Techelsberg Gemeinde – AG Ortschaft Töpriach)**

GV DI Rudolf Grünanger verlässt aufgrund seiner Befangenheit den Saal und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Der Vorsitzende informiert, dass die Agrargemeinschaft Ortschaft Töpriach die Grundstücke Nr. 572, 581 und 640, alle KG St. Bartlmä, aus deren Gutsbestand ausscheiden und diese Grundstücke, welche unmittelbar bereits an bestehendes öffentliches Gut anschließen, kosten- und lastenfrei an die Gemeinde Techelsberg am Wörther See – öffentliches Gut übergeben will. Das diesbezügliche Flurbereinigungsverfahren wurde von der Agrarbehörde Kärnten eingeleitet und wird für die Durchführung dieser Grundstücksübertragungen eine vom Gemeinderat beschlossene Verordnung über die Übernahme in das öffentliche Gut benötigt.

#### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 03.04.2024, Zahl: 32/1/2024-I, über die **Übernahme von Grundstücken in das öffentliche Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Übernahme in das öffentliche Gut**

Die Grundstücke Nr. 572, 581 und 640, KG 72165 St. Bartlmä, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 225, KG 72165 St. Bartlmä, übernommen.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

#### **Punkt 15.**

**(Vermessung im Bereich „Karlerstraße“)**

Der Bürgermeister hält fest, dass im Bereich der Karlerstraße auf Höhe des Objektes Karl 9, Parzelle Nr. 62, Eigentümerin Frau Ariane Klöti-Leber, das öffentliche Gut teilweise bis direkt vor das bestehende Gebäude verläuft.

Die Eigentümerin begehrt daher eine Bereinigung in der Form, dass das nicht für die Straße benötigte Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 112 m<sup>2</sup> ihrem Grundstück Nr. 62 zugeschrieben wird.

Das Trennstück 2 im Ausmaß von 5 m<sup>2</sup> soll dem öffentlichen Gut der Parzelle Nr. 879 zugeschrieben werden.

Somit würde eine Fläche von 107 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut abgetreten. In ähnlich gelagerten Fällen wurde seitens der Gemeinde ein Quadratmeterpreis von € 50,-- für die Grundübertragung festgelegt.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1221/23, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und den Preis pro Quadratmeter mit € 50,-- sowie nachstehende

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 03.04.2024, Zahl: 33/1/2024-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung eines Grundstücksteiles aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Übernahme in das öffentliche Gut**

Das in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und Geoinformation, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1221/23, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, bestimmte Trennstück, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 35, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

### **§ 2**

#### **Auflassung von öffentlichen Gut**

Das in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen und Geoinformation, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, GZ: 1221/23, für die Auflassung bestimmte Trennstück, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der EZ 102, der KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Johann Koban

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

**Punkt 16.**  
**(Bericht Bürgermeister)**

**KELAG-Strompreis:**

Der Bürgermeister hält fest, dass die Gemeinde noch für die Jahre 2024 und 2025 an den Arbeitspreis von netto € 29,62 je Kilowattstunde gebunden ist. Inklusiv der Netzkosten und der Mehrwertsteuer ergibt dies einen Preis von rund brutto 41,50 je Kilowattstunde.

Mit Datum vom 21.03.2024 bietet die KELAG für die Jahre 2026 und 2027 nachstehende Preise netto an:

2026: 9,33 Cent je Kilowattstunde

2027: 9,03 Cent je Kilowattstunde

Diese Preise enthalten den Arbeitspreis und alle Zuschläge, ausgenommen die Netzkosten und Steuern und Abgaben. Inklusiv der Steuern und Abgaben beläuft sich der Preis auf rund 0,20 Cent je Kilowattstunde, somit rund die Hälfte des bisherigen Tarifes.

Durch dieses Angebot reduzieren sich in den Jahren 2026 und 2027 die Stromkosten rund um die Hälfte der bisherigen Kosten. Die Gemeinde hat derzeit einen jährlichen Verbrauch von rund 300.000 Kilowattstunden. 150.000 Kilowattstunden fallen für die Wasserversorgungsanlage und 50.000 Kilowattstunden fallen für die Abwasserbeseitigungsanlage an. Der Rest für die Gebäude und Straßenbeleuchtung. Durch die neu errichteten PV-Anlagen wird sich dieser Verbrauch jedoch sicherlich reduzieren. Im Gemeindevorstand wurde die Annahme des neuen Angebotes vom 21.03.2024 beschlossen.

**Sportplatz Ballfangzaun:**

In der letzten Gemeindevorstandssitzung wurde die Auftragserteilung für die Errichtung eines neuen Ballfangzaunes entlang der beim Sportplatz vorbeiführenden Gemeindestraße beschlossen.

GR Mag. Hannes Ackerer regt an nachzufragen, ob es hierfür auch eine Förderung des Dachverbandes gibt.

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende um 20.30 Uhr die Sitzung.

**Der Schriftführer:**

**Die Niederschriftprüfer:**

**Der Vorsitzende:**

